



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Zustellungsurkunde



Abteilungsleiter Z

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin


Tel +49 30 18 681

Fax +49 30 18 681

Z@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten [#212624]

Ihr Antrag vom 15. Februar 2021
Mein Bescheid vom 17. Februar 2021
Ihr Widerspruch vom 3. Mai 2021
ZII4-13002/4#2867
Berlin, 8. Juni 2021
Seite 1 von 5

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren mit Schreiben vom 30. April 2021, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eingegangenen am 3. Mai 2021, erhobenen Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17. Februar 2021 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 15. Februar 2021 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) beantragt.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 17. Februar 2021 abgelehnt, da ein Einsichtsrecht für Personen (Dritte, Betroffene oder Jedermann), das nach § 4g Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) alter Fassung noch existierte, in der seit dem 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht mehr vorgesehen ist. Außerdem wurde die Ablehnung Ihres Antrages damit begründet, dass besondere Regelungen zum Informationszugang in Spezialgesetzen dem IFG vorgehen und einen Anspruch nach dem IFG sperren.

Gegen diesen Bescheid erhoben Sie mit Schreiben vom 10. März 2021 fristwährend Widerspruch, den Sie mit Schreiben vom 30. April 2021 begründeten. Zur Begründung führten Sie an, dass § 1 Absatz 3 IFG Ihren Anspruch nicht ausschliesse und Versagungsgründe nach § 3 Nr. 4 und § 4 IFG nicht vorlägen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ihr Widerspruch wird nach § 1 Abs. 3 und hilfsweise nach §§ 3 Nr. 2 und Nr. 4 IFG zurückgewiesen.

1. Vorrang der DSGVO

Nach § 1 Abs. 3 IFG verdrängt das IFG spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen nicht, vielmehr gehen diese vor. Dieser vom Gesetzgeber beschlossene Gesetzesvorrang bei gleichrangigen Gesetzen führt dazu, dass die DSGVO als gleichrangiges Gesetz zum IFG diesem vorgeht. Ungeachtet dessen, liegt entgegen Ihrer Auffassung auch keine Normenkonkurrenz zwischen IFG und DSGVO hinsichtlich der Anspruchsberechtigung vor. Die Anspruchsberechtigung nach dem IFG ist fast identisch mit der der DSGVO. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts nach Maßgabe dieses Gesetzes antragsberechtigt. Nach Art. 15 ff. DSGVO sind nur natürliche Personen antragsberechtigt. Für juristische Personen besteht nach der DSGVO keine Antragsberechtigung (vgl. Art. 1 Absatz 1 und 2 DSGVO).

2. Hilfsweise wird Ihr Widerspruch auch nach §§ 3 Nr. 2 und Nr. 4 IFG zurückgewiesen.

- a) Die Herausgabe des Verarbeitungsverzeichnisses wird nach § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ wird die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger verstanden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 2 IFG). Das Bekanntwerden der Information muss die öffentliche Sicherheit zudem gefährden können.

Auf das Verarbeitungsverzeichnis bezogen bedeutet dies, dass dessen Bekanntwerden die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen gefährden kann.

Das BMI ist ein Ministerium, das bereits aufgrund seiner Zuständigkeiten Daten aus den Bereichen der öffentlichen Sicherheit, der kritischen Infrastrukturen, des Krisenmanagements und der Cybersicherheit verarbeitet. Nicht zuletzt diese Daten bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen und Datenverarbeitungsprozesse, deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die Wirksamkeit technisch-organisatorischer Maßnahmen kann durch die Offenlegung des Verarbeitungsverzeichnisses beeinträchtigt werden und das Bekanntwerden des Verarbeitungsverzeichnisses würde das Sicherheitsrisiko erhöhen.

Die erbetenen Informationen könnten Rückschlüsse auf Standards und Systematik der Informationstechnik und der Informationssicherheit sowie auf konzeptionelle Überlegungen zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit durch das BMI geben. Im Bereich des Gefahrenabwehrrechts des Bundes besteht ein berechtigtes Interesse daran, sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen vor dem Bekanntwerden zu schützen. Objektive und sichere Datenverarbeitungsverfahren könnten durch Veröffentlichung des Datenverarbeitungsverzeichnisses wegen der dargestellten vielseitigen Rückschlüsse auf Personen und technisch-organisatorische Maßnahmen nicht mehr wirksam gewährleistet werden. Ein Bekanntwerden des Verarbeitungsverzeichnisses würde die öffentliche Sicherheit konkret gefährden.

- b) Außerdem wird die Herausgabe des Verarbeitungsverzeichnisses nach § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Eine Vielzahl der Informationen in dem Verzeichnis unterliegen einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht. Die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) eingestufteten Unterlagen sind bereits ab dem niedrigsten Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ geheim zu halten und einzustufen, wenn nur die Möglichkeit eines bloßen materiellen oder immateriellen Nachteils besteht. Da diese Unterlagen dem Schutz der Existenz und der Funktionstüchtigkeit staatlicher Einrichtungen und Aufgaben dienen, ist die Herausgabe abzulehnen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aktuell überprüft und wird aufrechterhalten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
4. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE3886000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0496 2180

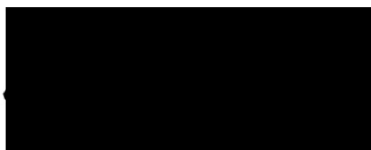
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung(https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat